

**Bebauungsplan „Ihlinger Tor“
in Horb a. N.**

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Inhalt:

1. Rechtsgrundlagen.....	2
2. Örtliche Bauvorschriften	2
3. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO).....	3
4. Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBO BW)	3

Bebauungsplan „Ihlinger Tor“ in Horb a. N.

1. Rechtsgrundlagen

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 15)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr.13)

Aufgrund der Landesbauordnung und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung vom 10.02.2026 wird folgendes festgesetzt:

2. Örtliche Bauvorschriften

2.1. Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ihlinger Tor“ in Horb a.N.

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere Vorschriften (Teilbereich aus Bebauungsplan Sommerhalde) treten außer Kraft.

2.2. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.2.1. Dachform und Dachneigung

Die Wahl der Dachform und -neigung sind entsprechend der Nutzungsschablone wählbar und orientieren sich am historischen Baubestand.

2.2.2. Dachdeckung

Die Stadtgestaltungssatzung der Stadt Horb a.N. vom 19. Juli 2016 wird Bestandteil dieser Satzung. Ihre Festsetzungen sind einzuhalten.

2.2.3. Fassaden- und Dachgestaltung

Die Stadtgestaltungssatzung der Stadt Horb a.N. vom 19. Juli 2016 wird Bestandteil dieser Satzung. Ihre Festsetzungen sind einzuhalten.

2.2.4. Dachgauben

Die Dachgaubensatzung der Stadt Horb a.N. vom 05.03.1993; insbesondere §2 Abs.2 a) wird Bestandteil dieser Satzung. Ihre Festsetzungen sind einzuhalten.

3. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Für Werbeanlagen gilt:

- Lauf-, Wechsel- und Blinklichtanlagen sind unzulässig.
- Beleuchtete Werbeanlagen dürfen den Straßenverkehr nicht beeinträchtigen und sind blendfrei zu gestalten.
- Werbeanlagen auf Dachflächen – mit Ausnahme von Vordächern – sind unzulässig.
- Werbeanlagen sind nur an der „Stätte der eigenen Leistung“ zulässig.

4. Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBO BW)

4.1. Gestaltung der unbebauten Flächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen gärtnerisch und insektenfreundlich anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

4.2. Geländemodellierung

Bei notwendigen Geländeaufschüttungen und Geländeabgrabungen ist auf das natürliche Gelände Rücksicht zu nehmen.

Alle Geländeänderungen (Abgrabungen, Auffüllungen) sind in den zeichnerischen Unterlagen im Kenntnissgabe- bzw. Baugenehmigungsverfahren deutlich ablesbar und auf Straßenhöhe bezogen im vorhandenen und geplanten Zustand darzustellen (Geländeprofile). Geländeänderungen müssen mit den Geländebeziehungen auf den Nachbargrundstücken entsprechend abgestimmt werden.

Durch die topographisch sehr steile Böschung und die innerstädtische Altstadtlage sind Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wie Schutz vor Rutschungen, Hanginstabilität und Erosion zu treffen.

Für die Hangsicherung sind entsprechende bauliche naturnahe Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Vor Errichtung baulicher Anlagen ist die Standsicherheit des Hanges gutachterlich nachzuweisen.

Aufgestellt, Horb am Neckar, den 10.03.2026
Fachbereich Stadtentwicklung

gez.

Laura Palamattam

Ausgefertigt, Horb am Neckar, den 22.07.2026

gez.

Michael Keßler
Oberbürgermeister